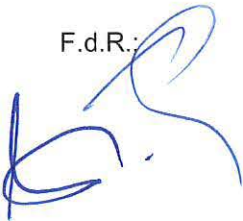


HAUS- und HALLENORDNUNG

für die Benützung der Sporthalle der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan

1. Die Sporthalle ist ausschließlich durch den Eingang an der Südostseite der Sporthalle zu betreten. Die Schuhe sind vor dem Eingang zu reinigen.
2. In der gesamten Sporthalle (Turnhalle, Besuchergalerie, Umkleide- und Waschräume, Gänge usw.) sind das **Rauchen** sowie das **Hantieren mit offenem Feuer** strengstens **verboten!** Ebenso herrscht im gesamten Komplex generelles **Alkoholverbot**, ausgenommen bei genehmigten Veranstaltungen im Kantinenbereich.
3. Das Betreten der Turnhalle mit Straßenschuhen ist untersagt.
4. Es dürfen nur die zugewiesenen Garderobenräumlichkeiten benützt werden. Anordnungen des Gemeindepersonals vor Ort ist unbedingt Folge zu leisten.
5. Das Einnehmen von Speisen und Getränken ist nur in der Kantine bzw. in den Garderobenräumen gestattet. Die Mitnahme jeglicher Art von Speisen und Getränken in die Turnhalle und auf die Besuchergalerie ist nicht gestattet.
6. Die Anlagen, Einrichtungsgegenstände und Geräte sind schonend zu behandeln; die Turngeräte sind nach deren Benützung wieder wegzuräumen. Insbesondere sind die beweglichen Turngeräte wieder auf die für sie bestimmten Plätze zu stellen. Turngeräte, die keine Rollvorrichtung haben, müssen getragen werden.
7. Die Toiletten und Waschanlagen sind sauber zu halten. Anfallende Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
8. Beschädigungen an Turn- und Sportgeräten sowie an Einrichtungsgegenständen sind vom Benützer, der die Schäden verursacht hat, zu bezahlen. Für Schäden, deren Urheber nicht feststellbar ist, muss jene Gruppe aufkommen, die aufgrund der Sachlage als Verantwortliche in Frage kommt.
9. Die haustechnischen Anlagen (Licht, Lüftung, Trennvorhänge usw.) dürfen nur vom Gemeindepersonal bedient werden. Eine Manipulation an diesen Einrichtungen ist strengstens untersagt.
10. Wird die Turnhalle bei herabgelassenen Trennvorhängen benützt, so ist es strengstens verboten, die Trennvorhänge seitlich zwischen Wand und Trennvorhang oder zwischen Boden und Trennvorhang zum Zwecke des Durchschauens oder Vorbeigehens wegzuschieben.
11. Für abhandengekommene Gegenstände der Benützer und Besucher der Sporthalle übernimmt die Stadtgemeinde St. Veit/Glan keine Haftung.
12. Der Mieter der Sporthalle hat die Hausordnung nachweislich zur Kenntnis zu nehmen und seine Gruppe mit der Hausordnung vertraut zu machen.
13. Die Benützung der Sporthalle und deren Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.
14. Der tägliche Benützungszeitraum endet spätestens um 22:00 Uhr mit dem Verlassen der Sporthalle.
15. Die Stadtgemeinde St. Veit/Glan behält sich vor, bei Nichteinhaltung der Hausordnung die weitere Benützung der Sporthalle zu untersagen.

F.d.R.:



Der Bürgermeister:


(Ing. Martin Kulmer)